

2 8. Okt. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611; TVG § 4 Abs. 3

Leitsatz:

Wird eine Zulage "zum augenblicklichen Tarifgehalt" und damit ein übertarifliches Gehalt gewährt, so wird eine solche Gehaltsabrede mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung durch eine Tariflohnerhöhung erst dann berührt, wenn der neue Tariflohn das vereinbarte bisherige Gehalt übersteigt und deshalb nunmehr gemäß § 4 Abs. 3 TVG als Mindestvergütung zu zahlen ist (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 4 TVG (übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung)).

Aktenzeichen: 4 AZR 266/63

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1964

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 266/63

7 Sa 594/62 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. Oktober 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1964 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Sohler für Recht erkannt:

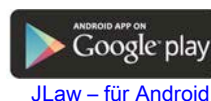
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. April 1963 - 7 Sa 594/62 - aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Wuppertal vom 2. November 1962 - 3 Ca 472/62 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit etwa 25 Jahren als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Neben seinem Gehalt erhielt er zunächst eine Sozialzulage und einen Zuschuß zum Fahrgeld.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1949 teilte die Beklagte ihm mit, daß ihm "in Anerkennung seiner besonderen Leistungen" mit Wirkung vom 1. Januar 1949 eine Leistungszulage von 22,-- DM monatlich gewährt werde.

Am 22. Oktober 1957 ließ die Beklagte dem Kläger folgendes Schreiben zukommen:

"In Durchführung des § 7, Abschn. I, Ziff. 3 und 4 des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der chemischen Industrie vom 14. Mai 1957 bestätigen wir Ihr seit dem 11.5.36 bestehendes Angestelltenverhältnis. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Verrichtung von Arbeiten der Tarifgruppe K 3, d.h. von solchen schwierigeren Arbeiten, die in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische Lehre voraussetzen und nach Anweisungen ausgeführt werden. Ihre Verwendung im einzelnen bestimmt sich nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen, wie es gem. § 23 Abs. 2 der Betriebsordnung vereinbart ist. Ihre augenblicklichen Bezüge gliedern sich wie folgt:

Tarifgehalt	DM	520,--
Sozialzulage	"	15,--
jederzeit widerrufliche Zulage	"	22,--
Zuschuß zum Krankenkassenbeitrag	"	7,--
Fahrgeldzuschuß	"	7,--
	DM	564,--
	=====	

Am 22. Januar 1959 schrieb die Beklagte an den Kläger:

"....
Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 erhöhen wir die Ihnen bisher gezahlte jederzeit widerrufliche Zulage in Höhe von 25,- DM auf 40,- DM. ..."

In einem weiteren Schreiben vom 18. Juni 1961 heißt es:

"Mit Wirkung vom 1. Juli 1961 erhöhen wir die Ihnen zu Ihrem augenblicklichen Tarifgehalt gezahlte jederzeit widerrufliche Zulage von 40,- DM auf 75,- DM."

Nachdem die Tarifgehälter für die chemische Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen durch Tarifvertrag vom 28. März 1962

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mit Wirkung zum 1. Februar 1962 um rund 11 1/2 % erhöht worden waren, zahlte die Beklagte dem Kläger anstelle der bisher gewährten Zulage von 75,- DM nur noch 55,- DM und behielt bei der Auszahlung des Aprilgehalts für die Monate Februar und März 1962 je 20,- DM ein.

Der Kläger ist der Ansicht, eine einseitige Kürzung der seit Jahren gewährten Leistungszulage durch die Beklagte sei nicht möglich. Es habe vielmehr einer Änderungskündigung bedurft. Für die Herabsetzung der Zulage hätten auch keine sachlichen Gründe vorgelegen. Keinesfalls habe der Abzug rückwirkend vorgenommen werden können. Der Kläger hat von der Beklagten für die Zeit von Februar bis August 1962 eine Nachzahlung von monatlich 20,- DM, insgesamt 140,- DM verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, sie sei zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen. Sie habe nämlich dem Kläger mehrmals mitgeteilt, daß es sich bei der Zulage um eine jederzeit widerrufliche, außertarifliche Zulage handele. Durch sein Schweigen auf diese Mitteilungen habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, daß er damit einverstanden sei. Da die Tarifvertragsparteien die Gehälter rückwirkend erhöht hätten, habe die Beklagte dem Kläger die Zulage auch rückwirkend teilweise entziehen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat der Kläger von der Beklagten Zahlung von 280,- DM für die Zeit bis einschließlich März 1963 verlangt. Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 2. April 1963 stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht erkennt Inhalt und Tragweite des Schreibens der Beklagten vom 18. Juni 1961. Hierin heißt es ausdrücklich, daß die dem Kläger zu seinem "augenblick-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

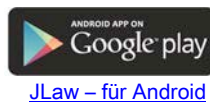
lichen Tarifgehalt gezahlte jederzeit widerrufliche Zulage von 40,- DM auf 75,- DM" erhöht wird. Dieser Wortlaut ist klar und eindeutig. Nach ihm gewährt die Beklagte zusätzlich zu dem "augenblicklichen", nämlich dem damals dem Kläger tariflich geschuldeten Mindestgehalt, ab 1. Juli 1961 statt bisher 40,- DM nunmehr 75,- DM. Es handelt sich mithin bei der an den Kläger gezahlten Gehaltssumme um ein einheitliches übertarifliches Gehalt. Die "Zulage" von 75,- DM ist keine neben und unabhängig von dem jeweiligen, also auch einem späteren und höheren Tarifgehalt gewährte Leistungszulage, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Wenn daher das Berufungsurteil zu dem Ergebnis gelangt, aus den früheren im Tatbestand mitgeteilten Schreiben der Beklagten ergebe sich, daß es sich bei der Zulage um eine tarifbeständige, vom jeweiligen Tarifgehalt unabhängige Leistungszulage handele, so ist diese Auslegung mit Wortlaut und Sinn des Schreibens vom 18. Juni 1961 unvereinbar, wie die Revision zutreffend rügt. Eher spricht das letztgenannte Schreiben für die Ansicht der Beklagten, daß auch bisher die sogenannte Zulage nur zu einem bestimmten Tarifgehalt zusätzlich gewährt worden ist, und daß z.B. die zuletzt mit Schreiben vom 22. Oktober 1957 aufgeschlüsselten Bezüge einheitlich 564,-- DM betragen, deren einer Lohnsummand, die "jederzeit widerrufliche Zulage", nur zum "augenblicklichen" Tarifgehalt gewährt und verschiedentlich erhöht worden ist.

Selbst wenn man aber annimmt, die sogenannte Zulage sei vor dem Schreiben vom 18. Juni 1961 immer neben dem und unabhängig von dem jeweiligen Tarifgehalt gewährt worden, so folgt doch aus diesem Schreiben so viel, daß ab 1. Juli 1961 die Beklagte "die Zulage" nur unter den angeführten Einschränkungen, also "zum augenblicklichen" Tarifgehalt gewähren wollte. Es handelte sich dann um ein Vertragsänderungsangebot, das der Kläger entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts wie bei einem Vertragsangebot nur im ganzen annehmen konnte. Eine Annahme unter Einschränkungen, d.h. eine Annahme unter Ablehnung der Beschränkung der Zulage auf das augenblickliche Tarifgehalt, müßte als Ablehnung des Vertragsänderungsange-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bots der Beklagten, verbunden mit einem neuen Antrag seitens des Klägers angesehen werden (§ 150 Abs. 2 BGB). Für das Vorliegen eines solchen Tatbestands hat der Kläger nichts vorgetragen. Auch liegen im Sachverhalt keine Anhaltspunkte hierfür vor. Im Gegenteil folgt aus dem stillschweigenden Hinnehmen der erhöhten Zulage zum "augenblicklichen Tarifgehalt" gerade die unbeschränkte Annahme des im Schreiben der Beklagten vom 18. Juni 1961 enthaltenen Vertragsänderungsangebots durch schlüssiges Verhalten seitens des Klägers.

War hiernach spätestens ab 1. Juli 1961 ein übertarifliches Gehalt als Vergütung für die zgesagten Dienste versprochen worden (§ 611 BGB), dann wurde diese durch tarifliche Gehaltserhöhung mangels entgegenstehender Vereinbarung solange nicht berührt, als das tarifliche Gehalt die übertarifliche Vergütung nicht überschritt (vgl. AP Nr. 7 zu § 4 TVG übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung). Durch den Tarifvertrag vom 28. März 1962 wurde rückwirkend ab 1. Februar 1962 das tarifliche Mindestgehalt des Klägers um rund 11 1/2 % erhöht und überschritt nach den Feststellungen der Instanzgerichte nunmehr die bis dahin gewährte übertarifliche Vergütung. Infolgedessen war vom 1. Februar 1962 an die Beklagte tariflich verpflichtet, das neue, die einzelvertragliche Vergütung überschreitende Tarifgehalt als Mindestvergütung zu zahlen (§ 4 Abs. 3 TVG; BAG AP aaO). Von dem vorgenannten Zeitpunkt ab bestimmte sich der Gehaltsanspruch des Klägers nur noch nach den tariflichen Mindestvorschriften.

Wenn die Beklagte gleichwohl rückwirkend vom 1. Februar 1962 ab dem Kläger zu dem neuen Tarifgehalt weiterhin eine "Zulage" von 55,- DM gewährte, so ist das rechtlich nicht als eine Kürzung der bis dahin bestehenden Differenz von 75,- DM zwischen Tarifgehalt und übertariflichem Gehalt aufzufassen, sondern als ein neuerliches Vertragsänderungsangebot, dem Kläger ab 1. Februar 1962 zu dem von diesem Zeitpunkt an verbindlichen neuen Tarifgehalt weitere 55,- DM zu zahlen, ihn also auch in Zukunft übertariflich zu vergüten. Hieraus folgt, daß dem Kläger nicht etwa unrechtmäßig eine Zulage von 75,-DM um 20,- DM gekürzt worden ist, sondern daß umgekehrt die Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

klagte über ihre ab 1. Februar 1962 bestehende tarifliche Verpflichtung hinaus dem Kläger ein den tariflichen Mindestsatz um 55,- DM übersteigendes Gehalt gewähren wollte. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Erörterung mehr, welche Bedeutung der Widerrufsklausel im Schreiben vom 18. Juni 1961 beizumessen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Pecher Dr. Gröninger Dr. Martel
Schuchert Dr. Sohler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)